GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 4 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder gem. § 58 i.V.m. § 50 (3) GO NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

Nach den grundsätzlichen Entscheidungen zur Bildung, Größe und Struktur der Ausschüsse ist die namentliche Besetzung der vom Rat gebildeten Ausschüsse vorzunehmen:

1. *Haupt- und Finanzausschuss*
2. *Rechnungsprüfungsausschuss*
3. *Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss*
4. *Wahlprüfungsausschuss*
5. *Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport*
6. *Wahlausschuss*
7. *Betriebsausschuss*
8. *Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft*

Die Wahl der Ausschussmitglieder ist gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW auf zwei Wegen möglich:

1. Einheitlicher Wahlvorschlag
 Die Fraktionen können sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Bisher lag ein solcher vor, wenn der Vorschlag von der Ratsmehrheit eingebracht wurde, kein weiterer Wahlvorschlag gemacht wurde und der Wahlvorschlag einstimmig beschlossen wurde.
 Die Gemeindeordnung sieht ab 01.11.2025 folgende Neuregelung vor:
 Haben sich die Fraktionen (und Gruppen) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags.
 Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann für einen, mehrere oder alle Ausschüsse vorgelegt werden.

2. Besetzung der Ausschüsse durch Verhältniswahl
 Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Abstimmung über die verschiedenen Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang. Hierbei wird jeweils die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen geteilt:

 $$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag x Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

 Das Ergebnis wird dann aufgespalten in den ganzzahligen Anteil und den Rest. Nun erhält jede Fraktion so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge

der Größe der Reste/Zahlenbruchteile zuzuweisen. Bei gleichen Resten entscheidet das Los.
Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Da jeder Ausschuss ein verkleinertes Bild des Plenums widerspiegeln soll, dürfen diese allerdings nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden. **Bei der Besetzung von Ausschüssen sind gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig, wenn durch dieses Bündnis ein zusätzlicher Sitz erlangt wird.**

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Besetzungs-/Wahlvorschläge für die einzelnen Ausschüsse falls möglich schon vor der konstituierenden Sitzung bei der Verwaltung einzureichen, damit die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen (sachkundige Bürger/innen) vorab geprüft werden kann. Auf der Grundlage dieser eingereichten Wahlvorschläge kann zudem durch die Verwaltung ein gemeinsamer Besetzungsvorschlag vorbereitet werden.

gez. Crump

Bürgermeister